

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

58 (1.10.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 58.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mf.
pro Jahr.

Oktober 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Reizzeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903. 2. Ueber das Heilverfahren. 3. Die Amortisationshypothek, eine Helferin in der städtischen Wohnungsfrage. 4. Die Bahnsteigperre in Baden. 5. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. 6. Sonstiges. 7. Anzeigen.

Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903.

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

A. Versicherungszwang.

§ 1 Abs. 4 ist gestrichen (Handl.-Geh.).

§ 2 Abs. 1 ist Ziffer 5 gestrichen.

§ 2 erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz: „Auf die im Absatz 1 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 auch durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbezweige und für öffentliche Bezirke erfolgen.“

§ 3. lautet künftig: „Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes, oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.“

§ 6. Abs. 2 erhielt folgende Fassung: „Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit; im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Kran-

kungeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.“

§ 6a Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte: „Durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ ersetzt durch die Worte: oder durch Trunkfälligkeit.

§ 6a Ziff. 3 lautet künftig: „Daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monate für: „Sechsundzwanzig Wochen“ bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.“

§ 6a Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte: „Durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „Durch Trunkfälligkeit“ ersetzt.

§ 6a Abs. 1 Ziff. 3. 3te Linie wird statt „Dreizehn“ gesetzt „Sechsundzwanzig.“

§ 6a Abs. 1 Ziff. 6 wird am Schlusse hinter „kann“ zugefügt: „Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

§ 6a Abs. 2 wird statt zwanzig Mark gesetzt: „Zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Unterstützungsfall.“

§ 8. Der erste Satz dieses § erhält folgende Fassung: „Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde u. nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtiger Gelegenheit zu einer Neußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amt-

- lichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.“
- § 10 Abs. 1. 4te Linie werden die Worte: „Zwei Prozent“ durch die Worte: „Drei Prozent“ ersetzt.
- § 10 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Solange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt.“
- § 10 Abs. 3 lautet künftig: „Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll.“
- § 13 Abs. 1 werden die Worte: „Zwei Prozent“ durch die Worte: „Drei Prozent“ ersetzt.
- § 20 Abs. 1 Ziff. 1 wird das Wort: „Drei“ ersetzt durch das Wort: „Vier.“
- § 20 Ziff. 2 werden die Worte: „mindestens vier Wochen ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit unterjagt ist, für diese Zeit“ durch die Worte: „Sechs Wochen nach ihrer Niederkunft“ ersetzt.
- § 20 Abs. 2 wird das Wort: „Vier“ durch das Wort: „Fünf“ ersetzt.
- § 20 erhält als fünfter Absatz folgenden Zusatz: „In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgeetze über Unfall-Versicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.“
- § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“
- § 21 wird unter 2a eingefügt: „2a. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tageslohnnes (§ 20) bewilligt werden.“
- § 21 Ziff. 3. Hier wird statt „Achtel“ gesetzt: „Viertel.“
- § 21. Ziffer 4 fällt weg und erhält folgende Fassung: 4. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschloffen werden.
- § 21 Ziff. 5 fallen die Worte: „Im Falle der Entbindung“ fort.
- § 21 Ziff. 6 erhält nach dem Worte „werden“ folgenden Zusatz: „auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“
- § 26 Abs. 1 werden die Worte „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.
- § 26a Abs. 2 werden unter Ziff. 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtlich Ausschweifen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt.
- § 26a Ziff. 2a werden die Worte: „zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte: „zu dreifache u Beträge des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall.“
- § 26a Ziff. 2b wird folgender Schlusssatz hinzugefügt: „Die auf Grund dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen.“
- § 26a Ziff. 3 wird folgender Wortlaut haben: 3. „Daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für sechszwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieses durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlich Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist.“
- § 26a Ziff. 6. Dasselbst wird für das Wort „vier“ ersetzt das Wort „fünf“.
- § 31 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ und im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.
- § 35. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz: „Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittelst Berichts an die Aufsichtsbehörde.“
- § 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:
- Abf. 4. „Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenvorführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in Bezug auf die Kassenvorführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.“
- Abf. 5. „Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenvorführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.“
- Abf. 6. „Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.“
- § 45. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt: „Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmit-

gliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei."

§ 47 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „drei Prozent“ durch die Worte „vier Prozent“ ersetzt.

§ 54 Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf.“

§ 54 Abs. 2 erhält als Ziff. 3 folgenden Zusatz: 3. Daß und insoweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister usw.) vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge (§§ 9, 10, 22, § 26a Abs. 2 Ziff. 6, §§ 64, 73) und Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) für die Hausgewerbetreibenden sowie für deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben.

§ 54 erhält als dritten bis siebten Absatz folgende Zusätze:

3. Auf Gewerbetreibende, für welche Anordnungen der im Abs. 2 Ziff. 3 bezeichneten Art getroffen worden sind, finden die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften der §§ 52, 52a, 52b, 53, 53a, 57a, 80, 82, 82a, 82b, entsprechende Anwendung.

4. Die den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechenden Anordnungen können in den Fällen des § 2 Abs. 4 auch durch Beschluß des Bundesrates getroffen werden.

5. Auf dem in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Wege kann bestimmt werden, daß Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) von Hausgewerbetreibenden sowie von deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlingen nicht erhoben werden dürfen.

6. Wird eine Bestimmung der im Absatz 2 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art erlassen, so steht den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden (Ziff. 3) diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

7. Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 56. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. Zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist.

2. Zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder u. Beiträge, auf zu Unrecht gezahlte Unter-

stützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.“

§ 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „Sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“

§ 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „Sofern nicht höherer Aufwendungen nachgewiesen werden.“

§ 65 Abs. 2 werden die Worte „drei Prozent“ durch die Worte „vier Prozent“ ersetzt.

§ 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller der Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“

§ 76 wird wie folgt gefaßt: „Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, § 57, § 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung.“

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132) werden im § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.

Artikel III.

In Untersuchungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erlassen sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

Die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellt Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Unkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen
Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Schlobitten, den 25. Mai 1903.
(L. S.) Wilhelm.
Graf v. Pobjadowsty.

Anmerkung: Zu vorstehenden Ausführungen
wird bemerkt, daß die Aenderungen § 2, 1. Abs.,
§ 54 Ziff. 3 und § 54 Ziff. 3—7 beruhen auf
der Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1900
(R.-Ges.-Blatt 1900 S. 332).

Ueber das Heilverfahren.

Im November 1899 wurde die von der Landes-
versicherungs-Anstalt Baden am Fuße des Blauen
im Kandertal, mit einem Aufwand von rund 1 200 000
M. errichtete Lungenheilstätte „Friedrichsheim“ für
männliche Kranke in Betrieb genommen. Am 21.
September 1903 lag dem Ausschuss der Anstalt u. a.
als Punkt der Tagesordnung „Die Errichtung einer
Heilstätte für weibliche Lungenkranke“ zur Beschluß-
fassung vor und wurde sowohl der hierfür vorgesehene
Platz, als auch der annähernde Kostenüberschlag mit
1 089 000 M. genehmigt. Die Ermittlung eines ge-
eigneten Platzes war sehr schwierig und wollte es trotz
Mitwirkung verschiedener Behörden, insbesondere der
Bezirksärzte und Forstämter und trotz Aussetzung einer
Belohnung von 500 M. nicht gelingen, einen solchen
ausfindig zu machen. Die für einen solchen Platz er-
forderlichen Eigenschaften als: Schutz gegen Nord,
Ost und West durch Berge, gegen Süden etwas ab-
fällig mit schöner Aussicht, eine Höhe von ca. 600
Meter und Nähe großer Tannenwäldungen, guter
Baugrund und Versorgung mit gutem Trink- und
Brauchwasser wollten sich eben nirgends beisammen
vorfinden. Als diesen Bedingungen am meisten ent-
sprechend wurde ein Platz im Mäisenbachtal, unweit
der Heilstätte Friedrichsheim gelegen und von dieser
durch einen Berggrücken getrennt, angesehen und ist
solcher nunmehr als Bauplatz bestimmt. Daß man
nicht gleich auf einen Platz in der Nähe von Fried-
richsheim gegriffen, hat seinen Grund darin, daß
früher und teilweise auch jetzt noch Einwendungen
gegen das nahe Zusammenlegen der Anstalten für
verschiedene Geschlechter gemacht worden sind. Durch
entsprechende Tageseinteilung im Kurzgebrauch glaubt
man jedoch ein Zusammenkommen der beiden Geschlech-
ter verhindern zu können. Der Platz hat den Vor-
zug, daß, nach teilweiser Vergrößerung, von Fried-
richsheim mitbenützt werden können die Wasser- und
Abwasser-Leitung, das Maschinenhaus, die Bäckerei,
Wascherei und Dekonomie-Gebäude. Die neue Heil-
stätte soll für mindestens 130 Kranke eingerichtet
werden und dürfte sich dennoch bei dem großen Kranken-
stand die Verbelegung einiger der seither benützten
Heilanstalten sich als notwendig erweisen.

Die Heilstätte Friedrichsheim, welche eine prächt-
ige Lage hat, sie liegt 846 Meter über dem Meere,
hat nach Süden einen wunderbaren Ausblick auf
Basel und die Schweizer Berge und ist nach allen
Seiten durch hohe bewaldete Berge gegen Wind ge-
schützt, mußte seit der Eröffnung schon um ein Kranken-
haus mit 50 Betten erweitert werden und vermag
nur insgesamt 167 Kranke aufzunehmen. Leider müssen
auch bei den männlichen Kranken trotz Inanspruch-
nahme noch mehrerer anderer Anstalten immer noch
viele Kranke auf die Einberufung warten, was natür-
lich auf den Verlauf der Krankheit von ungünstigstem
Einfluß ist.

Im Jahre 1902 wurde ein Heilverfahren im
allgemeinen für 2401 Kranke eingeleitet mit einem

Kostenaufwand von 659 970 M., wovon durch den
Staat, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. wie-
der 119 470 M. wieder ersetzt worden sind. Ein
Pflegetag stellt sich auf 4.77 M.

Das Heilverfahren wurde durchgeführt:

als ständiges in Kliniken, medico-med. In-
stituten, Kaltwasserheilanstalten, Genesungsheimen, im
Landesbad in Baden, in den Soolbädern Dürheim,
Rappenaun und andern Bädern, sowie in Lungenheil-
anstalten;

als unständiges in ambulatorischer Behand-
lung und Beschaffung künstlicher Füße.

Von diesen 2401 Heilverfahren entfallen 1853
gleich 77,2 % auf die Lungenkranke; eine erschreckende
Zahl.

Dieselben verteilen sich nach Geschlecht auf 1200
männliche und 653 weibliche Kranke; nach ihrem Be-
ruf entfallen auf:

Land- und Forstwirtschaft	65 = 3,50 %
Industrie und Gewerbe	1396 = 75,34 %
Handel und Verkehr	135 = 7,29 %
Lohnarbeit wechselnder Art	35 = 1,89 %
Gemeinde und dergl. Dienste	41 = 2,21 %
Gesindedienst	181 = 9,77 %

Das Heilverfahren für die Lungenkranke hatte
vollen Erfolg bei 387 = 47,87 % Kranken
teilweisen Erfolg bei 390 = 21,05 % Kranken
keinen Erfolg bei 186 = 10,03 % Kranken
war Ende 1902 noch nicht
abgeschlossen bei 390 = 21,05 % Kranken

In der Heilstätte Friedrichsheim selbst waren
hievon im Jahr 1902 in Pflege und Behandlung 843
Kranke mit 52 229 Pflagetagen. Die durchschnittliche
Kurbauer betrug allgemein 71,7 Tage, solcher Kran-
ken, die wenigstens 6 Wochen in der Anstalt waren
89,2 Tage. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in
157 Fällen aus verschiedenen Gründen die Kur vor-
zeitig abgebrochen wurde.

Wenn nun auch die Erfolge der Kurzbehandlung in
Lungenheilstätten gerade keine glänzenden sind, so
sind sie gewiß doch nicht zu unterschätzen. Wenn nur
die Arbeitsfähigkeit für einige Jahre und selbst in
bedingtem Maße erhalten werden kann, so ist dies,
in jedem Fall bei Verheirateten, doch von größter Be-
deutung und die in den Anstalten erhaltenen hy-
gienischen Belehrungen hinsichtlich der künftigen
Lebensweise und deren weitere Verbreitung wirken
gewiß segensreich. Der ganzen Welt würde die Wissen-
schaft ein Geschenk von unermesslichem Werte machen,
wenn es ihr gelingen sollte, ein Mittel zur Heilung
dieser furchtbaren Krankheit zu finden. Möchte dieser
Augenblick recht bald kommen, bis dahin mögen aber
diese Heilstätten mit stets besserem Erfolge segens-
reich weiterwirken.

Die Amortisationshypothek, eine Helferin in der städtischen Wohnungsfrage.

Die Amortisationshypothek erfreut sich in Spar-
kassenzirkeln einer hervorragenden Beachtung; nicht
nur wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und als ein
Mittel zur Entschuldung des landwirtschaftlichen Be-
sitzes, sondern auch mit Recht schon deshalb, weil sie
die Bonität des allmählich zu tilgenden Anstandes
verbessert und bei etwaigem Rückgang des Preises von
Grund und Boden oder schlechter Bewirtschaftung und
Verwaltung des Pfandobjektes die Sicherheit nicht
sinken läßt, oder doch das Sinken einigermaßen para-
lysiert.

Wir begegnen jedoch der Amortisationshypothek
vorzugsweise bei Hypotheken auf landwirtschaftlichem
Grundbesitz, und wir vermiffen sie fast gänzlich bei

den Sparkassen, welche ihre Gelder auf städtischen Grundbesitz anzulegen pflegen.

Die Empfehlung der Amortisationshypothek seitens der Staatsregierungen richtete sich auch nur auf ländliche Verhältnisse, man empfiehlt sie als Mittel zur Entschuldung des bäuerlichen Besitzes.

Städtische Sparkassenverwaltungen, welche noch keinen Versuch mit der Amortisationshypothek machten, behaupten auch, es sei beim städtischen Grundbesitz die Tilgungshypothek nicht einführbar, denn der städtische Grundbesitz sei Handelsware und ginge so rasch von Hand zu Hand, daß keiner der Besitzer ein wesentliches Interesse habe an der allmählichen Tilgung der Schulden, welche auf dem Besitz lasten.

Ja, man geht so weit, zu erklären, es sei den städtischen Hausbesitzern vielfach angenehmer, viel Schulden auf ihrem Besitz zu haben — nicht nur etwa der Steuern wegen, die da und dort davon beeinflusst sein könnten —, weil sie denselben dadurch gegebenen Falles leichter wieder verkaufen könnten.

Es ist ganz richtig, daß von den städtischen Besitzern ein Teil wirklich kein Interesse an Tilgung der Schulden hat. Der Handel- und Gewerbetreibende, der für seinen Betrieb doch noch des Kredits bei der Bank bedarf und da selbstverständlich höheren Zins zahlen muß, als selbst bei der letzten Hypothek auf seinem Grundbesitz, scheidet aber weit mehr, als auf der zu erster Stelle stehenden Hypothek bei einer Sparkasse, ist nicht geneigt, die Hypothekenschuld zu tilgen und teureres Geld zu borgen.

Der Häuserspekulant und der Bauunternehmer, die nicht im Voraus wissen können, ob ihren Abnehmern von Häusern eine Tilgungsverpflichtung paßsen kann, sind selbstverständlich nicht geneigt, Amortisationshypotheken aufzunehmen.

Auch der Hausbesitzer, der von dem Mieterüberschuß ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt bestreitet, wird keine Tilgungshypothek aufnehmen oder stehen lassen, sondern sich Geld suchen, wo keine Tilgung durch kleine Raten bedungen wird; wenn er selbst auch geneigt ist, je nach Umständen durch Ersparnisse seine Schuld abzutragen. Selbst der Kapitalist, der recht spekulativ wirtschaftet, läßt gern eine große Schuld auf dem Grundbesitz stehen und legt seine Ersparnisse in Wertpapieren an, die höhere Rente geben, als er Hypothekenzins zahlt.

Es ist mithin ganz zutreffend, daß ein nicht unerheblicher Teil der städtischen Hausbesitzer für die Amortisationshypothek nicht zu haben ist.

Aber es bleibt trotzdem noch ein recht ansehnlicher, der für die Tilgungshypothek zu haben wäre, wenn sie ihm angeboten wird und mitunter auch überhaupt erst bekannt würde.

Die Hausbesitzer, welche für die Tilgungshypothek zu haben wären und welchen die allmähliche Tilgung der Hauschuld eine große Wohltat wäre, setzen sich aus verschiedenen Kategorien zusammen.

Da ist zunächst der Handwerker und kleine Geschäftsmann, der sich ein eigenes Geschäftslokal an bestimmter Lage oder in passender Form und Einrichtung sichern will, und zugleich sich sichern will vor der mit der stetigen Bodenwertsteigerung wachsenden Miete.

Er hat sein Kapital nicht voll nötig für seinen Betrieb, er hat bereits Ersparnisse gemacht und er legt das, was er in Sparkassenguthaben, Wertpapieren u. angelegt hatte, nun in dem Hauswerb an. Er kann unter Berücksichtigung seiner bisherigen geschäftlichen Erfahrungen sehr gut eine Tilgungsverpflichtung eingehen, und wenn er statt 4 oder $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{2}$ Proz. Zins nun einschließlich der Tilgungsquote 6—7 Proz. zahlt, so wird er einmal seinen Besitz damit in zu erlebender Zeit schuldenfrei machen

oder seinen Erben ganz oder größtenteils schuldenfrei hinterlassen und hat die Abzahlung spielend, fast unmerkbar gemacht, da er sich an die Quote, die Zins und Tilgung enthält, schnell gewöhnt hat und diese Beträge gleich vom Mietertrag, den er hat, oder aus Geschäftserträgen aussondert.

Die feste Verpflichtung ist ein Mittel, auch dann die Abzahlungsquoten zu erparen, wenn sich der Hausbesitzer im übrigen schlechtere wirtschaftliche Gewohnheiten angeeignet und an und für sich nicht mehr zum Sparen geneigt wäre.

Es gibt aber unter den Hausbesitzern in der Mittelstadt und Kleinstadt, die vorzugsweise in Frage kommen, aber auch selbst in größeren Städten und auf gewerbereicheren Landorten, Besitzer, welche kein Haus für einen Gewerbebetrieb oder eine Berufsausübung bedürfen, sondern den Vorzug, im eigenen Heim zu wohnen, hochschätzen und deshalb sich ein Haus kaufen oder bauen lassen.

Unter diesen sind aber eine erhebliche Zahl nicht in der Lage, das Haus auf einmal zu bezahlen, sie haben mehr oder weniger fremdes Kapital dazu nötig.

Für diese, wenn nicht alle, so doch in der Mehrzahl, wäre die Amortisationshypothek eine große Wohltat, und wir sehen die besten Beispiele dafür bei den Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften, welche ja durchweg die Amortisationshypothek eingeführt haben.

Wer ein fester Sparrer ist, wird ja auch ohne die Verpflichtung, eine Tilgung der Schuld durch den höheren Zins herbeizuführen, Rücklagen machen und dann einmal einen größeren Betrag auf einmal abzahlen, aber die vertragmäßige Tilgung hat den Vorzug selbst bei diesen Besitzern, wenn sie auch durch Zwischenfälle einmal Schwierigkeiten zu bereiten vermag.

Wer aber kein ganz fester Sparrer ist, dem ist unter allen Umständen die Tilgungsverpflichtung ein steter Mahner. Wie viele Menschen müssen Ersparnisse oder voraussichtlich zu Erübrigendes deshalb rasch zur Sparkasse bringen oder sonstwie anlegen, weil sie sonst in Versuchung geraten, es für Unnützes auszugeben, was sie später bereuen.

So ist auch die Tilgungshypothek ein Erzieher zu vernünftiger Sparsamkeit bei einer größeren Zahl von Hausbesitzern tatsächlich da geworden, wo sie speziell durch die Landeskreditanstalten eingeführt wurde.

Aus unserer eigenen Erfahrung könnten wir zahlreiche Beispiele beibringen, wie Beamte, Lehrer, Ärzte und Angehörige von gelehrten und künstlerischen Berufen mit Hilfe der Tilgungshypothek ein schuldenfreies Anwesen hinterließen, während sie es mit unzureichenden Mitteln in jüngeren Jahren erworben hatten.

Für den Lohnarbeiter — auch in den Städten — ist der Hauswerb durch die Tilgungshypothek in den letzten Jahren durch die Versicherungsanstalten wesentlich gefördert worden, aber für die Bevölkerungsschichten, die da nicht in Frage kommen, bis zu den sozial hochstehenden hinauf, können die Sparkassen den Erwerb des eigenen Heims erleichtern, wenn sie die Tilgungshypothek eifrig pflegen.

Es würde sich empfehlen, den Wert des Hauswerbs oder Eigenbaus mit Hilfe der Sparkassenhypothek, und zwar der Tilgungshypothek, durch die Lokalpresse allenthalben in der Weise bekannt zu geben, daß die Sparkassen Prospekte, Tilgungstabellen herstellen und jedem Interessenten zur Belehrung überliefern, kurz, es würde sich empfehlen, wenn die Sparkassenverwaltungen für die Tilgungshypothek in den Städten und auf Hausbesitz etwas Propaganda machen könnten.

verhalten und diese Ablehnung wie oben zu begründen.

Jene Gründe sind nur für einen Teil der Befürworter zutreffend, aber eine große Bevölkerungsschicht wird sich freuen, wenn ihr durch die Sparkasse eine Tilgungshypothek geboten wird, die ihr den Häuserwerb ermöglicht und für die Zukunft eine Aussicht auf leichte Schuldentilgung gewährt.

Wenn die Sparkassen ihre sozialen Pflichten voll erfassen wollen, werden sie auch der Amortisationshypothek in diesem Sinne ihr Interesse zu widmen haben, und sie werden so erneut eine gemeinnützige Tat von Bedeutung ausführen.

Die Bahnsteigsperre in Baden.

Die Einführung der Bahnsteigsperre in Baden, die ursprünglich auf den 1. Juni ds. Js. beschlossen war, dann aber, weil die nötigen Vorarbeiten auf manchen Stationen bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertig wurden, um einige Wochen hinausgeschoben wurde und schließlich Mitte Juni ds. Js. erst ihre Verwirklichung fand, ist vorerst nur auf das Dreieck Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe beschränkt und hat sich, wie die amtliche „Karlsruher Zeitung“ in ihrer Nummer 178 feststellt, „im ganzen glatt vollzogen“. Daß die Sperre vorerst nur in dem genannten Dreieck durchgeführt wurde, hat den Zweck, Erfahrungen zu sammeln, um dann später Härten beseitigen und auf Grund der aus dem Publikum laut werdenden Beschwerden die Einrichtungen verbessern zu können. Nichts wäre falscher, als hier pedantisch nach Schematen zu arbeiten. Die Eisenbahnverwaltung ist redlich bemüht, die Bahnsteigsperre an jedem Ort den lokalen Verhältnissen anzupassen und die örtlichen Wünsche soweit möglich zu berücksichtigen.

Manche in der Presse gemachten Vorschläge haben, da sie sich als zweckmäßig erwiesen haben, seitens der Eisenbahnverwaltung Berücksichtigung gefunden. Daneben zeigt sich freilich vielfach eine gewisse Unkenntnis oder Unklarheit über Zweck und Vorteil der Einrichtung, was übrigens bei ihrer Neuheit nicht zu verwundern ist. So wird z. B. in einem Karlsruher Blatt als „schwere Belästigung“ gerügt, daß mehrere Reisende, die ein Kilometerheft benutzen, zusammen die Kontrolle passieren müssen. Der Artikelschreiber vergißt leider anzugeben, wie bei der Bahnsteigsperre die Kontrolle in einem solchen Fall anders ausfällt werden könnte. „Unser so sehr beliebtes Kilometerheft“, meint dazu die amtliche „Karlsruher Ztg.“, „um das wir von unseren Nachbarn rechts und links beneidet werden, bietet neben anderen und wichtigeren Vorzügen auch den, daß mehrere Personen auf ein einziges Ausweispapier reisen können. Daß dieser Vorzug bei der Bahnsteigsperre nur noch im Fall gleichzeitigen Eintreffens auf dem Bahnhof zur Geltung kommen kann, ist richtig, aber doch kein Grund, die Bahnsteigsperre nicht einzuführen!“

Die Frage, ob auf kleineren Stationen die Wartesäle besser in die Kontrolle einbezogen werden oder freibleiben sollen, ist eine strittige. In dem erwähnten Dreieck Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe sind beide Systeme auf verschiedenen Stationen probiert. Die Erfahrung wird zeigen, welche Einrichtung den Vorzug verdient.

Aus allem dem geht hervor, daß die Eisenbahnverwaltung nichts weniger als „bureaukratisch“ verfahren will. „Probieren geht über Studieren!“ Unsere Eisenbahnverwaltung, die stets bestrebt ist, den Wünschen des Publikums entgegenzukommen und unseren Eisenbahnen ihren guten Ruf zu erhalten, wird auch in der Bahnsteigsperre im weiteren mit aller tun-

lichen Schonung und unter sorgfältigster Prüfung aller ihr zugehenden Wünsche und Beschwerden vorgehen.

Nachschrift: Wie wir soeben aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll noch im Lauf des Herbstes mit der Einführung der Bahnsteigsperre weiter fortgeföhren werden. Nach uns zugegangenen Mitteilungen soll dieselbe bis Neujahr 1904 auf der Hauptbahn aufwärts bis Appenweier durchgeführt sein, einschließlich der beiden von ihr abzweigenden Hauptstrecken Dos—Baden und Appenweier—Kehl—(Straßburg). Die weitere Fortsetzung bis Basel—Konstanz ist demnach auch wohl nur noch eine Frage der Zeit. (E. Z.)

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Bürger Nutzen: Gewerbe auf eigene Rechnung.

Was unter „Gewerbe auf eigene Rechnung“ (§ 106 Abs. 1 Gew.-D.) zu verstehen ist, steht nicht ohne weiteres fest, da dieser Begriff ein schwankender und dehnbarer ist und auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung Anhaltspunkte nicht zu entnehmen sind. Der Zusatz „oder Gewerbe auf eigene Rechnung“ ist nämlich bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer über den Entwurf der Gemeindeordnung von 1831 ohne nähere Begründung in den Text des Regierungsentwurfs eingefügt worden. Der Verw.-Ger.-S. hat aber diese Gesetzesbestimmung in ständiger Rechtsprechung so aufgefaßt, daß als Gewerbe auf eigene Rechnung jede erlaubte Erwerbstätigkeit zu betrachten ist, mittels deren sich jemand eine selbständige wirtschaftliche Existenz gegründet hat (Rechtspr. d. Verw.-Ger.-S. I Nr. 445, 417, 448, 452, 453). Ob eine derartige Selbständigkeit in wirtschaftlichem Sinne im Einzelfall vorliegt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden.

(Verw.-Ger.-S., 17. März 1903.)

Beitreibung von Gemeindeausständen. Anfrage.

Das Bürgermeisteramt M. hat gegen einen Umfageschuldner nach rechtzeitiger Mahnung ordnungsmäßig Vollstreckung verfügt. Die Fahrnispfändung war ohne Erfolg. Ein durch Vermittelung des Bezirksamtes gestellter Antrag auf Forderungspfändung wurde vom Amtsgericht abgewiesen, weil der Schuldtitel nicht gemäß § 750 C.-P.-D. vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt worden ist. Da die Zustellung durch Reichsgesetz unbedingt vorgeschrieben sei, und dieses dem Landesgesetz vorgehe, so ändere auch der Umstand an der Sache nichts, daß das badische Gesetz vom 12. April 1899 über die Vollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen den § 750 C.-P.-D. nicht als hier anwendbar bezeichne. Ist diese Entscheidung zutreffend?

Antwort.

Das Amtsgericht geht wohl von der Voraussetzung aus, daß, inwieweit bei Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen gerichtliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, für das Gericht lediglich die allgemeinen Vorschriften der C.-P.-D. maßgebend sind. Diese Auffassung scheint uns nicht richtig zu sein. § 3 Einf.-Ges. zur C.-P.-D. beschränkt die Wirksamkeit der C.-P.-D. auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen ist deshalb durch die Landesgesetzgebung zu regeln (vergl. Gaupp-Stein C.-P.-D. Anmerkung zu § 801), und wenn diese hiebei die Gerichte des Landes zur Mitwirkung bestimmt, so kann sie auch stattfinden, unter welchen Voraussetzungen die letztere zu geschehen hat. § 801 C.-P.-D. läßt über-

dies selbst für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Umständen bei der Zwangsvollstreckung von denen der C.-P.-D. abweichende Vorschriften der Landesgesetzgebung ausdrücklich zu. In § 3 Landesgesetzes vom 12. April 1899 vgl. mit § 2 sind nun diejenigen Vorschriften der C.-P.-D. aufgeführt, welche für das Verfahren der Vollstreckungsgerichte in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten maßgebend sind und wenn hierbei § 750 C.-P.-D. nicht vorkommt, so ist wohl auch die Ablehnung der Vollstreckungshandlung seitens des Gerichtes wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt. Der Satz „Reichsrecht geht vor Landesrecht“ erscheint hier nicht anwendbar, weil das letztere eben den hier in Frage stehenden Fall gar nicht regeln will. Die verlangte Zustellung hängt zudem mit dem nur im bürgerlichen Prozeß geltenden Grundsatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien zusammen und ist im vorliegenden Falle der Zweck derselben schon durch die vorhergegangene Mahnung erreicht. Jedenfalls empfiehlt es sich, gegen den Beschluß des Amtsgerichtes nach §§ 567 und 568 C.-P.-D. Beschwerde zu erheben.

(Verw.-Zeitschr.)

Verpflichtung einer Gemeinde zur Erstellung einer Wasserversorgung für Einzelhöfe, bezw. abgelegene Ortsteile.

Die Frage anlangend, ob eine Gemeinde verpflichtet sei, das von ihr geplante Wasserversorgungsunternehmen auch auf einzelne zur Gemarkung gehörige, von dieser getrennt gelegene Höfe auszudehnen, wäre es unrichtig anzunehmen, daß einer Gemeinde unter allen Umständen nur hinsichtlich der geschlossenen Ortschaft die Pflicht zur Wasserversorgung obliegt, und daß sie niemals dazu verpflichtet sei, die von ihr für die Ortschaft beschlossene Wasserversorgung auch auf einzelne davon getrennt gelegene, von einer größeren Zahl Personen bewohnte Ortsteile auszudehnen. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles darauf an, ob das Bedürfnis nach einer Wasserversorgung auch bezüglich eines solchen abgelegenen Ortsteils vorliegt und bejahendenfalls, ob der Aufwand für eine solche besondere Wasserversorgung nicht außer Verhältnis zu dem Aufwande stehen würde, welchen die Gemeinde für die Wasserversorgung des geschlossenen Orts zu machen hat, und welcher der Gemeinde nach ihren ökonomischen Verhältnissen billigerweise angenommen werden kann.

Min. des Inn., 24. Jan. 1903, Nr. 2853.

Aufsehung einer Gemeindevahl.

a. Wegen die Entscheidung des Bezirksrats, welche eine Gemeindevahl für ungültig erklärt, steht die Klage bei dem Verw.-Ger.-H., mit welcher die Aufrechterhaltung der Wahl erzielt werden soll, jedem Wahlberechtigten zu, weil diese zuvor keine Veranlassung hatten, ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Wahl geltend zu machen. Ist aber eine Gemeindevahl vom Bezirksamt trotz erhobener Einsprache für gültig erklärt worden, so steht die weitere Verfolgung der von der Verwaltungsbehörde zurückgewiesenen Einsprache mittels eines Rechtsmittels nur denjenigen Personen zu, welche die Einsprache rechtzeitig erhoben haben; andernfalls würde die Ausschlußfrist des § 35 Gem.-Wahl-D. ihre Bedeutung vollständig verlieren und — dem Willen des Gesetzes nicht entsprechend — für alle Wähler gewahrt sein, wenn nur von irgend einer Seite Einsprache erhoben wurde.

b. Die Aufstellung und öffentliche Auflegung der Wählerliste für die Gemeindevahl (§§ 2, 3 Gem.-Wahl-D.) geschieht zu dem Zweck, damit schon vor

der Wahl die Frage der Wahlberechtigung bezüglich aller in Betracht kommender Personen geprüft und eine Wahlansetzung tunlichst verhütet werde. Die gemäß diesen Vorschriften gewonnene Grundlage, auf der die Abstimmung der Wahlberechtigten erfolgen kann, und das Verfahren, das der eigentlichen Abstimmung vorherzugehen hat, ist aber dadurch, daß die Wählerliste hinsichtlich einzelner zur Wahl Zulassener sich nicht als richtig erweist und deshalb eine erstmalige Abstimmung als ungültig erklärt wird, nicht beseitigt. Es findet sich in der Gem.-Wahl-D. kein Anhaltspunkt dafür, daß, wenn aus irgend einem Grunde eine zweite und dritte Abstimmung der Wähler notwendig wird, vor jeder Wahltagfahrt die Listenauflegung und -aufstellung zu wiederholen sei, zumal wenn es den einzelnen Abschnitten des Wahlverfahrens nicht an dem erforderlichen Zusammenhang fehlt. Die Nichtbeachtung des Verlangens, eine solche Wiederholung vorzunehmen und die Wahl bis zur Erledigung zu verschieben, kann daher die Gültigkeit der dennoch alsbald erfolgten Wahl nicht beeinflussen.

c. Wenn auch § 17 Gem.-Wahl-D. die Ergänzung und Bervollständigung der rechtzeitig erhobenen Einsprachen durch den Vortrag von Tatsachen, welche die früher erhobenen Einsprachen nur näher begründen und hinsichtlich der geltend gemachten Beschwerden weitere Fälle als Beweise erbringen sollen, nicht ausschließt, und im allgemeinen nach der Bestimmung des Verw.-R.-Pfl.-G. neue Angriffs- und Verteidigungsmittel noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden können, so ist dagegen die Berücksichtigung eines weder in den Einsprachen noch im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Beschwerdegrundes an die durch die Sonderbestimmung des § 17 bestimmte Frist gebunden (R. d. Verw.-Ger.-H., 2. Bd. Nr. 60).

d. Bei der Wahl des Bürgermeisters ist gemäß § 14 Gem.-D. die absolute Mehrheit nach der Zahl der „Erschienenen“ zu berechnen. Als erschienen im Sinne des Gesetzes können aber nur diejenigen Wähler betrachtet werden, die auch abgestimmt haben. Die Abgabe eines leeren Zettels ist aber keine Abstimmung; der leere Zettel darf daher nicht mitgerechnet werden.

Verw.-Ger.-H., 27. Mai 1902.

Dienstiegel der Stabhalter.

Den Verwaltungsräten der Nebenorte als solchen steht eine Befugnis zur Führung von Dienstiegeln nicht zu. Wo die Verwendung eines Dienstiegels bisher trotzdem üblich war, hat dieselbe künftighin zu unterbleiben.

Dagegen haben die Stabhalter als Verwalter der Ortspolizei die Befugnis zum Besitz und zum Gebrauch eines Dienstiegels.

Die Stabhalter abgesondeter Gemarkungen (§ 177 Gem.-D.) verwalten die Ortspolizei mit den gleichen Befugnissen wie die Bürgermeister. Den Stabhaltern von Nebenorten (§ 170 Gem.-D.) stehen polizeiliche Befugnisse in dem Umfang zu, als ihnen Zweige der Ortspolizei bei ihrer Einsetzung übertragen worden sind. Den Stabhaltern der einen wie der andern Art wird folgerweise auch die den Bürgermeistern nach § 52 Gem.-D. zukommende Befugnis zu Beglaubigungen, insofern und insoweit dieselbe als ein Ausfluß der allgemeinen polizeilichen Befugnisse sich darstellt, und damit das Recht der Siegelführung zuerkennen sein.

Den Stabhaltern von Nebenorten steht aber die Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen nur in dem Umfang zu, als ihnen diese

Befugnis durch bezirksamtliche Verfügung im einzelnen ausdrücklich übertragen worden ist.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Dienstsiegel für die Stabhalter der abgeordneten Gemarkungen und von Nebenorten ist darauf zu sehen, daß dieselben als solche kenntlich gemacht sind und von dem Dienstsiegel des Hauptortes sich deutlich unterscheiden.
Min. des Inn., 19. Mai 1903, Nr. 17 453.

Sonstiges.

Schlechte Erfahrungen scheint man in Amerika mit den weiblichen Beamten gemacht zu haben. Im Staate Newyork ist den weiblichen Steuerinspektoren gekündigt worden. Wie amerikanische Zeitungen melden, werden andere Staaten diesem Beispiel folgen. Die Kündigung soll nach und nach allen im Staatsdienst beschäftigten Frauen und Mädchen, mit Ausnahme der Lehrerinnen u. dgl., zuteil werden. — In Hamburg dagegen beginnt man weibliche Hilfe im Staatsdienst in Anspruch zu nehmen.
(Hamb. Beamtentz.)

Anzeigen.

Geld- und Dokumenten-Schränke.

Bücherschränke
für Katasterwerke,
Grund- & Pfandbücher
einbruchsfest und feuerfest,
mit und ohne Stahlpanzer
in jeder Form und Größe.



Einbruchsfestere und feuerfeste Cassetten
mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

45 Mk.

Die weltbekannte Nähmaschinen - Grossfirma M. Jacobssohn, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von Post, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamten-Vereine, ferner Eisenb.-Vereine, Lehrer-Militär-, Krieger-Vereine, versendet die neueste deutsche hocharm. **Singer Nähmaschine Krone** für alle Arten Schneiderlei 40, 45, 48, 50 Mk., 4wöchentl. Probezeit, 5 Jahre Garantie, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen Kataloge, Anerkennungsbriefe gratis u. franko. Maschinen überall zu beschaffen



Früher Blütenhonig ist zu haben, das Pfund zu 1 M bei Zolue walter Hall in Bad. Rheinfelden. Der **Wanderwagen** mit 40 Völkern steht z. St. in den **Weistannen Sulzburgs.**

Gesundheit. **Kein Staub mehr** in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless.** Höchste Auszeichnungen. u. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3-8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung
Prospecte durch:
R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Die Bonndorfer Buch- u. Steindruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf

Bad. Schwarzwald
empfehlen nach den neuesten Bestimmungen neu angefertigt:

- Rassenbuch-Druckpressen für Gemeinderichter,
- Rassenkurzprotokolle für Kranken- u. Invalidenkassen,
- Verzeichnis der Fahrnisgegenstände (Inventar),
- Ferneversicherungsbuch,
- Einschätzungstabelle,
- Summarischer Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch,
- Zuschlagstabelle zur Gebäudeversicherungstabelle,
- Hilftabelle A und B,
- Gebühren-Verzeichnis der Bezirks-Bauschätzer, do. der Orts-Bauschätzer,
- Tagebuch für Tischbeschaumer,
- Bescheinigungen
- Bestimmungen über den Betrieb und die Einrichtung von Steinbrüchen und Steinhauereien, Plakatformat, auch auf Pappeckel aufgezogen,
- Einquartierungskataster,
- Einteilung der einquartierungspfl. Einwohner,
- Einquartierungsklisten,
- Liquidation über Flurschaden.
- Rassenkurzprotokolle für Sparkassen-Kontrollen.

Schauenburg's Geschäftskalender für 1904 ist neu eingetroffen.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf
in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)
wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.